

ZH_OBERGERICHT PS250261 vom 6. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250261

FR: ZH_OBERGERICHT PS250261 du 6 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250261 del 6 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2022 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie bezweckt ... (act. 5).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 13. Mai 2025 stellte die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) beim Einzelgericht in Konkursachen des Bezirksgerichts Winterthur (nachfolgend: Vorinstanz) das Begehren um Konkurseröffnung (act. 7/1). Am 20. August 2025, 11:00 Uhr, fand vor der Vorinstanz die Verhandlung nach Art. 168 SchKG statt. Gleichentags eröffnete die Vorinstanz mit Wirkung ab Mittwoch, 20. August 2025, 11:50 Uhr den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 3'547.35 einschliesslich Zinsen und bisherige Betreuungskosten (act. 3 = act. 6 [Aktenexemplar] = act. 7/7).

E. 1.3

Mit Eingabe vom 29. August 2025 (Poststempel gleichentags) erhob die Beschwerdeführerin gegen das Urteil vom 20. August 2025 Beschwerde bei der hiesigen Instanz (act. 2). Mit Verfügung vom 2. September 2025 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen verweigert und der Schuldnerin wurde Frist angesetzt, um zu Actorum 8 Stellung zu nehmen und um einen Kostenvorschuss von Fr. 750.– für das Beschwerdeverfahren zu leisten (act. 9). Da die Schuldnerin den Kostenvorschuss nicht fristgerecht leistete, wurde ihr mit Verfügung vom 18. September 2025 eine Nachfrist angesetzt (act. 11).

E. 1.4

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 7/1 – 9).

E. 2.1

In Anwendung von Art. 98 Abs. 1 ZPO kann das Gericht von der Beschwerde führenden Person einen Kostenvorschuss einverlangen. Wird der Kostenvorschuss innert der Nachfrist nicht geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde nicht ein (vgl. Art. 101 Abs. 3 ZPO).

- 3 -

E. 2.2

Die Verfügung vom 18. September 2025 betreffend Nachfrist (act. 11) gilt in Anwendung der Zustellfiktion von Art. 138 Abs. 3 Bst. a ZPO als am 26. September 2025 zugestellt (vgl. act. 12). Die fünftägige Nachfrist endete somit am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.